

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUGRENZE		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFÄCHE
	FIRSTRICHTUNG (Hauptdach)		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
0,30	GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)		PRIVATE GRÜNFLÄCHEN DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN IM SINNE BAY BO IST IM UFERBEREICH NICHT ZULÄSSIG
0,70	GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ)		FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES BIOTOP I
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		GEPLANTER GRABENLAUF
	OFFENE BAUWEISE		BESTEHENDER BACHLAUF
	EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
	NUR DOPPELHAUS ZULÄSSIG		FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (KINDERGARTEN)
	SATTELDACH		MASSANGABEN IN m
	GARAGEN		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG, HER Z.B. MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG, TRENNUNG ZWISCHEN HAUPTGEBÄUDE UND GARAGE
	ZAHL. DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		
	ÖBERKANTE ROHFUSSBODEN ERDEGESCHOSSES HÖHENANGABE: Z.B. 849,03 m Ü. NN		
	Lärmschulzanlage		

HINWEISE:

	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		STELLPLATZ-VORSCHLAG UMGRENZUNG DER FLÄCHEN
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES BIOTOP I
	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE		HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNG
1976/9	BESTEH. FLURNUMMERN		OBERIRDSCH
	HÖHENLINIEN ÜBER NN		UNTERIRDSCH
	BAUFELD-NUMMIERUNG		GEBÄUDEABBRUCH

Grünordnungsplan (FESTSETZUNGEN)

LEGENDE:

	BAUMPFLANZUNG
	GEHÖLZPFLANZUNG
	GEHÖLZUNTERPFLANZUNG IN STRASSENISELEN
	STAUDEN AM GRABEN
	WASSERPFLANZEN
	ALPINUM MIT GRÜNTENSTEIN UND ALPINEN PFLANZEN
	QUELLFLUR ERHALTEN

VERFAHRENSVERMERKE:

- Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 15.05.2000 i.V.m. 05.06.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.06.2000 ortsbüchlich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand im Zeitraum vom 20.04.2000 bis 27.04.2000 statt, § 3 Abs. 1 BauGB.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.06.2000 wurde in der Zeit vom 28.06.2000 bis 27.07.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) wurden im gleichen Zeitraum beteiligt. Die beschlußmäßige Behandlung der Anregungen erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 07.08.2000.
Aufgrund einer Ergänzung bzw. Änderung des Bebauungsplans im Zuge der beschlußmäßigen Behandlung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und der Bürger nach v.g. Zeitraum, wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom 07.08.2000 im Zeitraum vom 23.08.2000 bis 07.09.2000 erneut öffentlich ausgestellt, § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 BauGB. Die beschlußmäßige Behandlung der Anregungen erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2000.
- Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 11.09.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.09.2000 als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss wurde am 15.10.2000 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten, § 10 Abs. 3 BauGB.
Ausfertigung:
Rettenberg, 11.09.2000
Gemeinde Rettenberg
Dr. Kirchmann
1. Bürgermeister

Rettenberg, 13.10.2000
Gemeinde Rettenberg
Dr. Kirchmann
1. Bürgermeister

GEMEINDE RETTENBERG

BEBAUUNGSPLAN

für das Gebiet Kranzegg, westlicher Ortsrand
Bereich "Dybichel"

05.06.2000
i.d. Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.08.2000
i.d. Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.09.2000

Maßstab 1 : 500

